

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0705/V

Eitorf, den 16.05.2023

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

14.06.2023

Tagesordnungspunkt:

Verbreiterung des Gehweges an der Büscher Straße bei Hs-Nr. 9
Hier: (Unentgeltlicher) Grunderwerb

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus dem Beratungsverlauf.

Begründung:

Der Eigentümer des Grundstücks Gem. Linkenbach, Flur 15, Nr. 99, Büscher Str. 9, bietet der Gemeinde Eitorf eine Teilfläche von ca. 3 m² (ca. 40 cm breit auf einer Länge von etwa 5 – 7 m) unentgeltlich zu Eigentum an, wenn die Gemeinde Eitorf im Gegenzug den Gehweg verbreitert und die mit dem Kaufvertrag und der Herstellung verbundenen Kosten einschließlich der Neubepflanzung (Grundstückseinfriedung) übernimmt.

Intention des Eigentümers zur Schenkung sei die Erhöhung der Sicherheit für den Fußgängerverkehr im beschriebenen Gehwegabschnitt. Die derzeit vorhandene Grundstückseinfriedung (Hecke) ragt bis zu 1,5 m in den gemeindlichen Gehweg.

Vorbemerkungen

Die Büscher Straße wurde in den 1970er Jahren ausgebaut und nach § 8 KAG NW abgerechnet. Aufgrund der im Flurbereinigungsverfahren zugeteilten Straßenfläche, verfügt die Büscher Straße in

ihrem gesamten Verlauf nicht über ausreichend breite Gehwege; dies betrifft insbesondere das Teilstück von Giesenbachweg/Zum Kirschbaum bis zur Lindscheider Straße. Dort sind lediglich „Schrammborde“ vorhanden bzw. fehlen Gehwege völlig. Beschwerden hierüber hat es seitdem erkennbar keine gegeben.

Um Aufwand und ggfls. Nutzen einer solchen Maßnahme abwägen zu können, wurden Kostenanschläge eingeholt. Danach ist aktuell mit einem Gesamtaufwand von 16.500 € zzgl. Neupflanzung der Hecke zu rechnen. Danach ergibt sich – trotz der „Schenkung“ - eine Zuständigkeit des Ausschusses für Bauen und Sportstätten, da diese ja mit der Umsetzung der Baumaßnahme verknüpft ist.

Bautechnische Bemerkungen

Eine gesetzliche Regelung zur Mindestbreite von Gehwegen existiert in Deutschland nicht. Jedoch gibt es eine Empfehlung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), wonach die Mindestbreite von Gehwegen 2,50 m betragen sollte.

Im beschriebenen Bereich ist das vorhandene Schrammbord ca. 50 cm breit. Bei einer möglichen Verbreiterung ergibt sich ein neues Maß des Schrammbordes von ca. 90- 100 cm.

Unfallhäufigkeit im Bereich Büscher Straße 9

In Bezug auf die Verkehrsunfalllage im näheren Umfeld der in Rede stehenden Örtlichkeit hat die Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr, mitgeteilt, dass es bis 2007 rückblickend 2 Verkehrsunfälle mit Verletzten oder schwerem Sachschaden gegeben habe.

Im August 2021 kollidierten an der Ecke Büscher Straße/Zum Kirschbaum 2 PKW die sich auf der Büscher Straße entgegenkamen, eine Fahrzeugführerin schnitt hierbei die Kurve. Lediglich Sachschaden.

Im Juli 2012 gab es Höhe der Haus Nr. 10 einen Unfall mit einem schwerverletzten Radfahrer. Dieser verliert mit hoher Geschwindigkeit bergab fahrend die Kontrolle über sein Fahrrad und stürzt gegen einen parkenden PKW in einer Hofzufahrt.

Finanzierung

Diese Maßnahme ist im Haushalt nicht als Einzelmaßnahme enthalten und nicht beitrags- bzw. förderfähig.

Die Kosten für die bauliche Veränderung müssten über das Sachkonto 524201, Kostenträger 12.01.02 *Unterhaltung von Verkehrsflächen* finanziert werden. Die anfallenden Aufwendungen für das Versetzen der Leuchtstelle können über das Sachkonto 531701, Kostenträger 12.01.01 *Straßenbeleuchtung und Brückenunterhalt* und die mit der Schenkung verbundenen Kaufnebenkosten über den Ansatz 100-61-001 Grunderwerb Straßenland finanziert werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 c) der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Bauen und Sportstätten über „*die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.*“ Sofern die Verbreiterung des Gehweges gewünscht ist, müsste der Ausschuss für Bauen und Sportstätten darüber hinaus den (unentgeltlichen) Erwerb der Teilfläche beschließen. Denn nach § 9 Abs. 2 f) ZustO entscheidet dieser „*über den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bei einem Wert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar-, Gerichts- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Betracht. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.*“

Anlage 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Anlage 2: Luftbildausschnitt